

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie  
Institut für Kulturwissenschaften

**Studienordnung  
für das Haupt- und Nebenfach Kulturwissenschaften  
im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig**

**Vom 06. April 2000**

---

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 11.05.1999 folgende Studienordnung erlassen. (Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts)

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

**II. Inhalt und Aufbau des Studiums (Haupt- und Nebenfach)**

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

**III. Prüfungsvorleistungen**

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

**IV. Weitere Bestimmungen**

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 Inkrafttreten

**Anlage**

Studienablaufplan

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 (MARPO) das Studium des Haupt- und Nebenfaches Kulturwissenschaften im Magisterstudiengang am Institut für Kulturwissenschaften der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Haupt- und Nebenfach Kulturwissenschaften kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Die Qualifikation wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Erforderlich sind:

- Kenntnis zweier Fremdsprachen

Kenntnisse in englischer Sprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen. Die Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache sind durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen oder spätestens bis zur Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten neun Semester.

## **§ 5 Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind hauptsächlich:

Vorlesungen	(V)	Praktika	(P)
Seminare	(S)	Exkursionen	(E)
Kolloquien	(K)	Übungen	(Ü)
Tutorien	(T)		

Die Teilnahme an Forschungsprojekten und die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

## **§ 6 Studienziele**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Kulturwissenschaften zu vermitteln. Dies soll so geschehen, dass sie nach dem Studium nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung zu vertiefen sind.

## **§ 7 Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

Die studienbegleitende fachliche Beratung im Haupt- und Nebenfach Kulturwissenschaften ist Aufgabe des Instituts für Kulturwissenschaften; sie erfolgt durch Hochschul-lehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Studierende, welche die Zwischenprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Das Prüfungsamt der Fakultät berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

## **§ 8 Umfang des Studiums**

Das Studium des Haupt- und Nebenfaches Kulturwissenschaften umfasst 64 (HF) / 32 (NF) Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

## **II. Inhalt und Aufbau des Studiums (Haupt- und Nebenfach)**

## **§ 9 Bereiche des Studiums**

Das Hauptfach/Nebenfach Kulturwissenschaften setzt sich aus vier Bereichen (A, B, C, D) zusammen:

- A Kulturphilosophie und Ästhetik**
- B Vergleichende Kultur- und Gesellschaftsgeschichte**
- C Kultursoziologie**
- D Kulturmanagement und Kulturvermittlung**

Im Grund- und Hauptstudium sind Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium sind von den Hauptfachstudenten je 8 SWS in allen vier Bereichen zu studieren; von den Nebenfachstudenten je 8 SWS in zwei Bereichen.

Im Hauptfach des Hauptstudiums muss eine Gewichtung auf zwei Bereiche vorgenommen werden. Nebenfachstudenten studieren im Hauptstudium zwei Bereiche.

## **§ 10 Aufbau des Studiums**

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung im Hauptstudium, auch wenn in weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind. Innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung, sind ein mindestens 8-wöchiges Praktikum (in der Regel in den Semesterferien) zu absolvieren sowie die Teilnahme an einer Exkursion nachzuweisen (in der Regel 1-tägig).

Nach Erbringen der entsprechenden Leistungsnachweise können sowohl die Zwischenprüfung wie die Magisterprüfung (ausgenommen MAP 1. Hauptfach) studienbegleitend abgelegt werden.

### **(1) Grundstudium**

Hauptfachstudenten studieren im Grundstudium Veranstaltungen aus allen vier Bereichen. Der Gesamtumfang beträgt 32 SWS.

In den Bereichen A, B und C wird mit den als Einführungsveranstaltungen gekennzeichneten Vorlesungen und Proseminaren begonnen (jeweils 4 SWS = insgesamt 12 SWS). Werden in einem Bereich mehrere Einführungsveranstaltungen ausgewiesen, so ist eine davon zu belegen. Im Bereich D sind im Verlaufe des Grundstudiums zwei Basiskurse zu

je 2 SWS zu belegen (4 SWS). Die restlichen 16 SWS sind anteilmäßig auf die vier Bereiche auf die die Einführungsveranstaltungen ergänzenden Vorlesungen oder Seminare zu verteilen.

Semester	A	B	D	
1. bis 2.	4 SWS Wpf. V/S		4 SWS Wpf. V/T/S	4 SWS Wpf. S/Ü
3. bis 4.	4 SWS Wpf. V oder S		4 SWS Wpf. S/Ü oder S	
insgesamt	8 SWS		8 SWS	8 SWS

**Nebenfachstudenten** studieren mindestens zwei der vier Bereiche in einem Gesamtumfang von 16 SWS (8 SWS je gewähltem Bereich). Sie haben entsprechend der Wahl des Bereiches die entsprechenden Einführungsveranstaltungen bzw. die Basiskurse sowie die darauf aufbauenden Veranstaltungen zu studieren.

#### (2) Hauptstudium

**Hauptfachstudenten** müssen im Hauptstudium eine Gewichtung innerhalb der vier Bereiche vornehmen. Sie studieren zwei Bereiche als Schwerpunkte mit jeweils 12 SWS (insgesamt 24 SWS). In einem dieser beiden Schwerpunkte schreiben die Studenten des 1. Hauptfaches ihre Magisterarbeit (Schwerpunkt 1). Mindestens 8 SWS werden für die beiden übrigen Bereiche aufgewendet.

Semester	1. Schwerpunkt	2. Schwerpunkt	3. Bereich	
5. bis 6.	6 SWS Wpf.	8 SWS Wpf.		2 SWS Wpf.
7. bis 8.	8 SWS Wpf.			2 SWS Wpf.
insgesamt	12 SWS	12 SWS	4 SWS	4 SWS

**Nebenfachstudenten** studieren mindestens zwei der vier Bereiche in einem Gesamtumfang von 16 SWS (8 SWS je gewähltem Bereich).

#### (3) Praktikum

Hauptfachstudenten müssen im Verlauf des Studiums ein insgesamt 8-wöchiges Praktikum (kann gesplittet werden) in einer kulturellen Einrichtung absolvieren, mit dem Ziel, spätere Berufsfelder kennen zu lernen und entsprechende praktische Fähigkeiten zu erwerben.

#### (4) Exkursionen

Hauptfachstudenten nehmen im Verlauf des Studiums an einer Exkursion teil.

#### (5) Kolloquien

Die Teilnahme an Forschungskolloquien bzw. an Kolloquien zur Vorbereitung der Magisterarbeiten wird besonders den Hauptfachstudenten im Hauptstudium dringend empfohlen.

### **III. Prüfungsvorleistungen**

#### **§ 11**

#### **Prüfungsvorleistungen im Grundstudium**

- (1) Voraussetzung zur Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Kulturwissenschaften ist je ein Leistungsnachweis in den vier Bereichen A bis D, im Nebenfach je ein Leistungsnachweis in zwei verschiedenen Bereichen eigener Wahl.

Bis zum Beginn des dritten Semesters haben Hauptfachstudenten einen Leistungsnachweis in einem der Bereiche A, B, C und in einem Basiskurs des Bereiches D zu erbringen. Nebenfachstudenten haben einen der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums bis zu Beginn des dritten Semesters abzulegen.

Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- (2) Leistungsnachweise können gemäß § 17 Magisterrahmenprüfungsordnung in Form:
- a) eines schriftlich abgefassten Referates oder einer Hausarbeit
  - b) einer zweistündigen Klausur
- erworben werden.

Diese Leistungsnachweise beziehen sich in der Regel auf den Inhalt der Einführungsveranstaltungen resp. der Basiskurse.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel der Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht wurde, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.
- (5) Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse entsprechend § 2.

#### **§ 12**

#### **Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium**

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Kulturwissenschaften müssen jeweils zwei Leistungsnachweise in den beiden Schwerpunktbereichen erworben werden und ein Leistungsnachweis in einem weiteren Bereich.  
Nebenfachstudenten erwerben je einen Leistungsnachweis in den beiden gewählten Bereichen.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4.
- (3) Nachweis über ein insgesamt 8-wöchiges Praktikum im kulturellen Bereich für Hauptfachstudenten.
- (4) Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion für Hauptfachstudenten.

#### **IV. Weitere Bestimmungen**

##### **§ 13**

##### **Studienangebot**

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. *Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den jeweiligen Studienabschnitten an.*

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

##### **§ 14**

##### **Anrechnung von Studienleistungen**

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26.10.1998.

##### **§ 15**

##### **Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Haupt- oder Nebenfaches Kulturwissenschaften im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann. Der Wechsel zu dieser Ordnung ist akten-

kundig zu machen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie vom 05.01.1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 11.05.1999.

Die Anzeige der Studienordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 22.02.2000 (Az.: 2-7831-12/35-4) bestätigt.

Sie tritt rückwirkend zum 01.10.1998 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 06. April 2000

Professor Dr. Volker Bigl  
Rektor